



Aussendung der Österreichischen Bischofskonferenz

Osterfeiern 2020

unter den Pandemie-Bedingungen (Covid-19)

Grundsätzliche Vorüberlegungen für alle Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht

„Besondere Zeiten erfordern besondere Lösungen.“

Es ist die Zeit der Hauskirche

Im Philipperbrief lesen wir „Ich habe gelernt, mich in jeder Lage zurechtzufinden: Ich weiß Entbehrungen zu ertragen, ich kann im Überfluss leben.“ (vgl. Phil 4,11-12).

Anpassungsfähigkeit ist uns Christinnen und Christen gleichsam in unsere DNA geschrieben. In diesen Tagen der vielen wichtigen auferlegten Einschränkungen verbringen die Menschen viel Zeit zu Hause und in ihren Familien. Das hat auch Folgen für das eigene und gemeinsame Glaubens- und Gebetsleben. Es ist die Stunde der Hauskirche. Das gilt auch für die Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht. So „werden unsere Wohnzimmer dieser Tage gleichsam zu Kirchenbänken“. (Erzbischof Franz Lackner)

Die mediale Teilnahme an den liturgischen Feiern

Obwohl Liturgie zunächst und von ihrem Wesen her lebendige gottesdienstliche Feier ist und die räumliche Anwesenheit einer konkreten Feiergemeinde erfordert, sind doch Berechtigung und Bedeutung von medial übertragenen Gottesdiensten längst unumstritten. Sie sind ein liturgie-pastorales Angebot für Menschen in unterschiedlichen Situationen und können einen wichtigen Dienst der Evangelisierung leisten. So nehmen Gottesdienst-Übertragungen mittlerweile einen festen Platz in Hörfunk- und Fernsehprogrammen ein und erfreuen sich hoher und teils wachsender Akzeptanz.¹

Zum Auftrag der Kirche gehört es, alle Mittel zu gebrauchen, durch die Menschen die Botschaft Jesu erfahren können und durch die sie auf das aufmerksam werden, was diese Botschaft bewirkt. [...] Jedes Medium ist auf seine Weise geeignet, die verkündete, gefeierte und gelebte Botschaft weiterzugeben.²

Wer zuhört oder zusieht, soll Trost und Ermutigung für sein Leben und seinen Glauben finden. Es soll die Sehnsucht geweckt werden, auch zu dieser Gemeinschaft zu gehören, in der Gott lebendig ist, der es mit den Menschen gut meint.³

Christlicher Gottesdienst hat grundsätzlich öffentlichen Charakter. Er ist Feier der Kirche und keine Privatangelegenheit. Mediale Übertragungen gottesdienstlicher Feiern geben Information und Orientierung über eine wesentliche Lebensäußerung der kirchlichen Gemeinschaft. Sie erschließen den christlichen Glauben und ermöglichen mittelbare Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche. Sie leisten damit einen bedeutsamen Dienst nicht nur für kirchlich sozialisierte

¹ Vgl. Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen, hg. v. Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Die deutschen Bischöfe 169), 2. Auflage, Bonn 2007, S. 9

² Ebd., S. 14.

³ Ebd., S. 15.

Menschen, die – wie etwa Ältere oder Kranke – verhindert sind, am Gottesdienst ihrer Gemeinde teilzunehmen, sondern auch für Fernstehende.⁴

Ausgehend von diesen Überlegungen, die in guten Zeiten bedacht werden konnten, dürfen die Gläubigen darauf vertrauen, dass diese Zuwendung des Wirkens Gottes in dieser bedrohlichen Phase menschlichen Lebens verfügbar gemacht wird.⁵ Es ist zu begrüßen, dass die öffentlichen Anstalten für Fernsehen und Radio (ORF) sich bereit erklärt haben, dieser Überzeugung der Bischöfe für die Kirche nachzukommen. Aus diesem Grunde werden die Sonntags- und Feiertagsgottesdienste gemäß den Leitlinien und angepasst an die gegenwärtige Situation übertragen, um den Gläubigen in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche, insbesondere mit ihren Bischöfen, Priestern und Diakonen, die Gelegenheit zu bieten, an ihren Lebensorten als physisch präsent, aber nicht füreinander sichtbare (virtuelle) und räumlich getrennte Gläubige sich als Gemeinschaft zu verstehen. Dies gilt auch, wenn ein Bischof im Namen aller für die „Gemeinde Österreich“ dem Gottesdienst vorsteht. Der Päpstliche Segen „Urbi et orbi“ macht vom Prinzip her deutlich, dass das medial zugesprochene Wort Gottes, das Gebet, der Lobpreis sowie der Schutz und die Hilfe Gottes auch über die Grenzen der physisch versammelten Gemeinschaft hinaus wirksam sind.

Die nicht öffentliche Feier des Palmsonntags und der Drei Österlichen Tage in einer kleinen Gemeinschaft

Unter der Bedingung der zur Zeit geltenden sehr schweren Beschränkungen möchten die Bischöfe Österreichs Priestern (Pfarrern) die Möglichkeit geben, den Palmsonntag und die Drei Österlichen Tage im Kirchenraum ihrer Gemeinde vor Ort zu feiern. Angesprochen sind jene Priester (Pfarrer), die gesund sind, einer Gemeinde vorstehen und einen im Sinne der nachfolgenden Regelungen geeigneten Kirchenraum haben. Neben der Verbundenheit im Gebet und durch die Anteilnahme an den Feiern über die Medien wissen sich die Gläubigen so mit ihrem priesterlichen Leiter der Gemeinde(n) verbunden. Jeder Priester – welchen Alters auch immer – hat in dieser Ausnahmesituation das Recht, auch persönlich die Osterliturgien zu feiern. Was für jeden Tag gilt, gilt heuer auch für den Gründonnerstag („es wird ausnahmsweise allen Priestern die Erlaubnis gewährt, an diesem Tag, an einem geeigneten Ort, die Heilige Messe ohne Gemeinde zu feiern“, Nr. 3, Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung „In Zeiten von Covid-19“ vom 19. März 2020).

Dazu sollen **folgende Richtlinien** helfen.

1. In der Heiligen Woche feiert die Kirche die Heilsgeheimnisse, die Christus in den letzten Tages seines Lebens, von seinem messianischen Einzug in Jerusalem an, vollbracht hat.⁶ Die Gläubigen haben ein verständliches Bedürfnis, diese Tage mit besonderer Achtsamkeit zu begehen. Durch die mediale und die gegebenenfalls vor Ort stattfindende Feier wird ihnen eine besondere Form der Anteilnahme ermöglicht.
2. Der **Priester (Pfarrer) einer bzw. mehrerer Gemeinden**, dessen Kirchenraum sich für die nötige Distanz und gemeinsame Feier eignet, soll zur liturgiegerechten Feier an einem Ort **4 Gläubige** bitten, die erklärterweise gesund sind und nicht einer Risikogruppe angehören, mit ihm den Palmsonntag und die drei österlichen Tage zu feiern. Idealerweise, wenn nichts dagegenspricht, soll diese Gemeinschaft für alle Feiern dieselbe bleiben. Gegenüber der

⁴ Ebd., S. 15–16.

⁵ *In Österreich sind es Sonntag für Sonntag etwa ebenso viele Gläubigen, die via Medien den Gottesdienst „mitfeiern“, wie viele physisch in ihren Gemeinden als Gottesdienstgemeinde präsent sind.*

⁶ *Die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung. Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst 1988, in: Ostern feiern (Texte der LKÖ 16), S. 134.*

Gesamtgemeinde ist es sicherlich notwendig, klar zu kommunizieren, dass die kleine Gemeinschaft einen Dienst leistet, indem sie die große **Gemeinde** (auch die anderen (Pfarr)Gemeinden in Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen) **repräsentiert**, da diese nicht anwesend sein kann. Die Mitglieder der Feiergruppe sind keine „Auserwählten“ und auch kein „heiliger Rest“. Diese kleine Gemeinschaft feiert die Liturgie dieser Tage möglichst liturgiegerecht, d.h. den liturgischen Büchern entsprechend. Als kleine Gemeinschaft mit dem vorgeschriebenen **Abstand** von zumindest einem Meter zueinander wird sie sich sinnvollerweise des Altarraumes und der liturgischen Orte bedienen, soweit dies machbar ist. **Die Zugänge zur Kirche sind während der Liturgie verschlossen zu halten**, sodass für diese Zeit kein Zutritt für einen nicht von vornherein bestimmten Personenkreis besteht. Die Vorbereitung der Plätze und Handlungsabläufe soll auch der Sicherheit aller dienen.

3. Sie wird gebildet von den nötigen liturgischen Diensten: Priester, Diakon (wenn gegeben und möglich), LektorIn, KantorIn, MinistrantIn. Auch der Gesang soll der Liturgie entsprechend gepflegt werden nach den Möglichkeiten in der kleinen Gruppe.
4. Die **Kommunion** wird nur in **Brotsgestalt** gereicht. Bei den Eucharistiefiern am Palmsonntag, Gründonnerstag und in der Osternacht wird jeweils eine größere Hostie bereitet, die gemäß der Anzahl der Mitfeiernden geteilt wird.
5. Weitere Gläubigen müssen von den Feiern ausgeschlossen bleiben.
6. Die Gemeinschaft trifft sich unter den zu berücksichtigenden Bedingungen zur Besprechung und Vorbereitung – unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen und vorgeschriebenen Abstände, soweit dies nicht auch durch mediale Kommunikation geschehen kann.
7. Wenn möglich, sollen die **Gemeindemitglieder über die gottesdienstlichen Zeiten ihrer kleinen liturgischen Gemeinschaft informiert** werden, damit sie sich gegebenenfalls während dieser Zeit als **Hauskirche** mit dem Wort Gottes, dem Bibelgespräch, dem gemeinsamen Beten oder im Lobpreis im Glauben **verbunden** wissen können.
8. Die üblichen **äußeren Zeichen** dieser Zeit können den Gläubigen eine gemeinsame Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (Glockengeläute, Ratschen, Lichter im Fenster oder am Balkon).
9. Für die **Hauskirche** stellen die Liturgiereferate „Hausgebete – Feiern in der Familie“ zur Verfügung. z.B. Hausgebet mit Segnung der Palmzweige, Ölbergandacht am Gründonnerstag, Haus-Feier der Kreuzverehrung, Kreuzwegandacht (z.B. GL 683), Feierandacht in der Osternacht mit Lichtlobpreis und Danksagung für die Nacht der Nächte, Segen der Oster Speisen, wobei viele weitere Angebote von Liedern, Gebeten und Andachten im Gotteslob zur Verfügung stehen.
10. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Jahr den „**Großen Fürbitten**“ am Karfreitag zu, denn gerade hier wird die Verbundenheit im Gebet angesichts von Leid und Tod auch von der österlichen Hoffnung getragen. Die Ortsordinarien haben die Möglichkeit, eine oder mehrere spezielle Fürbitten zur aktuellen Not anzuordnen, die dann auch im Feiern der Hauskirche Platz finden werden. *(In der Diözese Linz wird dieser Vorschlag aufgegriffen – s.u.)*

Ergänzungen der Diözese Linz für die Feier der Kar- und Ostertage 2020 zur Präzisierung der Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz

Die konkreten Umstände und verbindlichen behördlichen Maßnahmen stellen das kirchliche Gemeinschaftsleben besonders in den kommenden Tagen der Karwoche und des Osterfestes vor besondere Herausforderungen. Die Bischöfe Österreichs haben für die liturgische Feier der Kar- und Ostertage entsprechende Richtlinien vorgegeben. Pastorale Unterlagen (in-punkto, KirchenZeitung, Downloads ...) stehen zur Verfügung bzw. kommen demnächst.

Im Folgenden sollen – aufgrund von verschiedenen Anfragen – noch einige **Präzisierungen** und **Klarstellungen** weitergeben werden.

Wo und wie in der Kirche Gottesdienst feiern?

1. Bei der Festsetzung, in **welchen (Pfarr-)Kirchen** Gottesdienste unter den staatlich und kirchlich verordneten Rahmenbedingungen gefeiert wird, soll es eine **gegenseitige Information und Koordination in den Dekanaten** unter Federführung der Dechanten und DekanatsassistentInnen geben.
2. Die **Vorgaben** bezüglich der Schließung der Kirchentüren während der Gottesdienste, der Höchstzahl von fünf Personen in der Kirche im angemessenen Abstand voneinander sowie der Berücksichtigung von deren Gesundheitszustand und Risiko-Einschätzung **sind unbedingt einzuhalten**.
Die **älteren** Priester, Ordensmänner und -frauen sollen möglichst **nur mit solchen** Personen feiern, mit denen sie auch sonst in dieser Zeit eingeschränkter sozialer Kontakte zusammenkommen, um sich nicht *gegenseitig* einem größeren Risiko auszusetzen!
3. Jene Priester, die **für mehrere Pfarrgemeinden bzw. Kirchen zuständig** sind, sollen an jedem der Kar- und Ostertage **nur einer einzigen Feier vorstehen** und zumindest eine **Person aus jeder der anderen Pfarr- bzw. Filialgemeinden** zur Mitfeier einladen (d.h. nicht mehrmals mit verschiedenen 5-Personen-Gruppen feiern). **Ort und Zeit** dieses Gottesdienstes soll in allen ihnen anvertrauten Pfarrgemeinden **bekannt** gemacht werden, damit die Gläubigen sich im Gebet anschließen können, und es sollen – abgesehen vom Karfreitag – zur gegebenen Zeit auch Glocken läuten.
Die PfarrassistentInnen, PastoralassistentInnen, (je) ein ehrenamtliches Mitglied des/der Seelsorgeteams sowie Diakone sind in die Feier möglichst einzubeziehen, sofern mit ihnen allein nicht die Höchstzahl von 5 Personen insgesamt überschritten wird bzw. diese nicht von sich aus an familiären Feiern teilnehmen wollen.
4. Die liturgische Feier der österlichen Tage legt es nahe, die Gottesdienste an jedem Tag in der **gleichen Kirche** abzuhalten. Wenn die fünf Personen mehrere Gemeinden repräsentieren, kann die Feier aber auch als **Stationen-Gottesdienst** gestaltet werden, also an jedem Tag als Statio in einer anderen Kirche.
5. Dort wo **mehrere Priester** für die Liturgie den gemeinsam anvertrauten Pfarrgemeinden zugeteilt sind, sollen diese in **verschiedenen Kirchen** mit je vier Personen feiern.
6. In den Pfarrgemeinden, die mit keiner oder maximal einer Person bei den Eucharistiefiern vertreten sein können und/oder in denen unter normalen Umständen Wort-Gottes-Feiern für diese Tage vorgesehen wären, können solche **Wort-Gottes-Feiern** unter den gleichen Einschränkungen gefeiert werden – **ausgenommen am Gründonnerstag**, an dem der Eucharistiefier mit Vertretern mehrerer Gemeinden eindeutig der Vorrang zu geben ist. Es sollen keine zusätzlichen Wort-Gottes-Feiern in kirchlichen Räumen angesetzt werden, sondern auf **Feiern der Hauskirche innerhalb der Familien bzw. Haushalte** verwiesen werden.
7. Wurden zu Hause **Palmbuschen** gebunden, können diese selbst im Rahmen eines **Gebetes in der Hauskirche gesegnet** werden und gelten jedenfalls als **vom Segen in der**

Kirche (oder via TV) mit umfasst.

Wurden Palmbüsche seitens der Pfarre gefertigt, können diese vor der Kirche zur Abholung bereitgestellt werden. Es ist sinnvoll dazu einzuladen, solche u.U. auch für Personen, die das Haus nicht verlassen sollen oder können, mitzunehmen.

Diese Gelegenheit kann auch dazu genutzt werden, Handreichungen und Informationen (In-puncto, Pfarrbriefe, Hauskirche-Anregungen, ...) für die Gläubigen aufzulegen.

8. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Taufwasserweihe** in diesem Jahr erst am Beginn des ersten Sonntagsgottesdienstes **nach Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen** erfolgt. Daher besteht allenfalls die (von manchen praktizierte) Möglichkeit, Weihwasser abgefüllt in kleinen Fläschchen bereitzustellen.
9. Die gute Tradition der „**Speisenweihe**“, die eine erweiterte Form des Tischgebetes darstellt, kann zum einen durch ein **Segensgebet** im Rahmen der familiären **Hauskirche** erfolgen, zum anderen wird die **Segnung bei den Gottesdiensten in der Kirche bzw. über Medien** vorgenommen und ist – wie jedes Segens-Gebet – wirksam unabhängig von Zeit und Raum.
10. Wiederholt wird, dass **keine allgemeinen Beichtzeiten** bekanntgegeben werden dürfen. Papst Franziskus hat für die aktuelle Notsituation eigens darauf hingewiesen, dass die Versöhnung eines Gläubigen mit Gott – und zugleich mit seinem Gewissen und mit der Kirche – **unter bestimmten Umständen auch ohne Einzelbeichte** möglich ist. Nach einem Dekret der Apostolischen Pönitentiarie ist in diesem Extremfall die aufrichtige Reue und der Wunsch nach Aussöhnung mit Gott auch für schwere Sünden ausreichend, wenn damit der feste Entschluss verbunden ist, sobald als möglich das sakramentale Bekenntnis nachzuholen (KKK 1452).
11. In den **Krankenhäusern und Altenheimen** werden Gottesdienste unter Wahrung der staatlichen Regelungen ebenfalls nicht öffentlich gefeiert, jedoch soll auf die Übertragung im hauseigenen Funk hingewiesen werden.
Die besorgniserregenden Infektionen in manchen Altenheimen machen deutlich, dass die Feier der Sakramente (Krankenkommunion, Beichte, Krankensalbung) äußerst eingeschränkt oder gar nicht möglich sind, abgesehen von der seelsorglichen Begleitung von Sterbenden (Viaticum, Sterbesegen). Es wird dabei dringend empfohlen, diesen Dienst ausschließlich den hauptamtlichen KrankenseelsorgerInnen (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) zu überlassen. In Übereinkunft mit der Krankenhausleitung darf nur in Ausnahmefällen ein „auswärtiger“ Priester mit Erfahrung in der Krankenhausseelsorge, der auch mit den umfassenden Schutzmaßnahmen vertraut ist, einen solchen Dienst übernehmen.

Daher sollen Priester aus den Pfarrgemeinden nicht versuchen, von sich aus Pfarrmitgliedern im Krankenhaus zwecks Sakramentenspendung aufzusuchen.
12. **Hausbesuche** sind nach den behördlichen Vorschriften derzeit **generell nicht möglich**, weil diese Kontakte eine erhebliche **Gefährdung dieser Personen** darstellen! Seelsorgliche Gespräche sollen daher telefonisch geschehen. In diesem Sinne kann derzeit auch die Krankenkommunion nicht wie sonst üblich überbracht werden – auch hier ist auf die Formen der „geistlichen Kommunion“ zu verweisen!
13. Aus gegebenem Anlass wird eingemahnt, dass **keinesfalls gemeinsame** Gebetszeiten (Andachten, Anbetung, ...) stattfinden dürfen. Verantwortliche können diesbezüglich von den Behörden zur Rechenschaft gezogen werden, insoweit dies auch die Straftatbestände der Gemeingefährdung erfüllt.